

Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020

Zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 - 3 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist jeweils i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. SR/2020/018/01 in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Mittweida dürfen Verkaufsstellen gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein am:

1. Sonntag, den 21.06.2020
2. Sonntag, den 16.08.2020
3. Sonntag, den 06.12.2020
4. Sonntag, den 20.12.2020

§ 2

Den genannten Terminen liegen folgende besonderen Anlässe zugrunde:

- | | | |
|-------|---------------------------|--|
| Zu 1. | Sonntag, den 21.06.2020 - | Fête de la musique, Straßenfest |
| Zu 2. | Sonntag, den 16.08.2020 - | Traditionelles 26. Mittweidaer Altstadtfest vom 14. bis 16.08.2020 |
| Zu 3. | Sonntag, den 06.12.2020 - | Traditioneller Mittweidaer Weihnachtsmarkt vom 03. bis 06.12.2020 in Zusammenarbeit mit den Mittweidaer Gewerbetreibenden |
| Zu 4. | Sonntag, den 20.12.2020 - | „Lichterglanz“ am 4. Advent in Mittweida, Auswertung/Prämierung Kunden-Wettbewerb, Einzelaktionen der Geschäfte, Feuerwerk |

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Verordnung der Stadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 tritt am 14.03.2020 in Kraft.

Mittweida, den 28.02.2020

Schreiber
Oberbürgermeister

Dienstsiegel